

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Schweizerischer Leasing Verband
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	SLV
Adresse: Indirizzo:	Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Dr. Cornelia Stengel
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	044 250 49 90
E-Mail: Courriel: E-mail:	cornelia.stengel@leasingverband.ch
Datum: Date: Data:	11. Juni 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	7
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	9

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
SLV	<p>Der SLV nimmt zu den Regelungen des VE-ZPO Stellung, welche die Privatwirtschaft und dort insbesondere die Leasinggesellschaften betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Regeln des VE-ZPO wird hingegen verzichtet.</p> <p>Der SLV begrüsst die partielle Anpassung der bestehenden Bestimmungen, um die bereits vorhandenen Elemente der kollektiven Rechtsdurchsetzung mittels Individualklagen zu stärken, so die erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaften, Klagenhäufung und Widerklage sowie Präzisierung der Streitverkündungsklage. Eine darüber hinaus gehende Schaffung von neuen Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung wird hingegen ausdrücklich abgelehnt.</p>
SLV	<p>Die Schaffung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung wurde im Vorfeld der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 umfassend untersucht und deren Bedarf schliesslich klar verneint. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dieses breit abgestützte Ergebnis nach nur wenigen Jahren revidiert werden soll, zumal keine wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu verzeichnen sind, welche ein Umdenken aufdrängen würden. Das Gegenteil ist der Fall – die technische Entwicklung und Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente.</p>
SLV	<p>Der Vorentwurf sieht zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes einen Ausbau der Verbandsklage in Art. 89a VE-ZPO und in Art. 352a ff. VE-ZPO die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahren vor. Mit diesen Instrumenten will der Bundesrat es einer Vielzahl von Personen, die gleich oder ähnlich geschädigt wurden, ermöglichen, ihre Ansprüche zusammen geltend zu machen.</p> <p>Der Vorentwurf sieht eine Erweiterung der Verbandsklage gemäss Art. 89a VE-ZPO auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe vor. Die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände sollen ausgebaut werden, dabei kann eine klagende Organisation, im Wege einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen. Damit soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden, indem finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden können.</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist.</p> <p>Diese Neuerungen beinhalten ein grosses Missbrauchspotenzial. Die Gefahr, dass ungeeignete und unqualifizierte Organisationen zu reparatorischen Verbandsklagen anhalten – ohne ausreichend rechtliches und fachspezifisches Wissen zu haben oder geleitet von sachfremden Motiven – ist nicht von der Hand zu weisen. Eine genügende Regulierung dieser Einrichtungen sieht der Vorentwurf nicht vor. Die Einschränkung in Art. 89a Abs. 1 lit. d Ziff. 2 VE-ZPO, wonach die Organisation über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt worden sein muss, vermag daran nichts zu ändern. Die Argumentation, dass aus der Ermächtigung durch die Mehrheit der Betroffenen auf die Expertise der Organisation geschlossen werden könne, wie dies im Erläuternden Bericht (S. 46) beschrieben ist, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls ist fraglich, wer im Falle des Unterliegens der klagenden Organisation für die an die Gegenseite zu leistende Parteientschädigung aufkommt.</p> <p>Neben diesen rein technischen und organisatorischen Ungewissheiten bleibt fraglich, in wie fern die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage leidet. Dass Ansprüche nur selten auf identischen Tatsachen beruhen, ist allgemein bekannt. Inwiefern diese Voraussetzung bei umfangreichen Verbandsklagen tatsächlich geprüft werden können, bleibt fraglich.</p> <p>Mit dem Gruppenvergleich soll ermöglicht werden, über eine streitige Angelegenheit mit Wirkung für eine Vielzahl von Geschädigten zu erledigen. Ein solcher Gruppenvergleich würde für sämtliche betroffenen Personen durch Gerichtsbeschluss bindend, es sei denn, sie erklärten einzeln, dass sie dem Vergleich nicht beitreten wollen (opt out). Neben dem grundsätzlichen Problem, jemanden aufgrund des Ausbleibens einer Reaktion und damit seiner Passivität zu binden, kann die Unsicherheit betreffend des Bestandes und der Höhe des abzugeltenden Anspruches nicht unbeachtet bleiben.</p> <p>Die gemäss Art. 89 VE-ZPO zur Klage legitimierten Organisationen können auch Gruppenvergleichsverfahren anstreben. Dies überzeugt nicht, sollten doch Gruppenvergleichsverfahren typischerweise von neutralen Organisationen geführt werden. Jedenfalls ist die Gefahr von Interessenkonflikten gegeben, wenn Verbände solche Verfahren anstreben sollen. Zudem ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen die Akzeptanz der Gruppenvergleichsverfahren unter den jeweiligen Betroffenen</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Konfliktparteien kaum gegeben wäre. Das Instrument könnte sich dadurch als unpraktikabel erweisen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	89			Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der SLV lehnt einen Ausbau der Verbandsklage zur Geltendmachung von Massen- und Streuschäden ab.
	ZPO	89a			Der Passus ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab. Das Missbrauchspotenzial ist erheblich. Zudem leidet die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage.
	ZPO	115a			Es sind keine Gründe für die Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung im Schlichtungs- und Entscheidverfahren nach Art. 89 und 89a bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.- ersichtlich. Die Befreiung vom Kostenvorschuss verstärkt die Asymmetrie zwischen Klageberechtigten und Beklagten und fördert das Missbrauchspotenzial erheblich.
	ZPO	352a			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab. Neben dem grundsätzlichen Problem, jemanden aufgrund seiner Passivität zu binden, besteht die Unsicherheit betreffend tatsächlichen Bestand und Höhe des abzugeltenden Anspruches.
	ZPO	352b			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352c			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento			
	ZPO	352d		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352e		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352f		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352g		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352h		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352i		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352j		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
	ZPO	352k		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.

